

Welche Nachweisführung ist erforderlich?

Bei der Entsorgung asbesthaltiger Abfälle ist aus abfallrechtlicher Sicht zu beachten:

1. Es sind vor der eigentlichen Entsorgung entsprechend der Vorschriften der Nachweisverordnung Entsorgungsnachweise über die NGS (Tel. 0511/3608-0) zu führen (Andienungspflicht von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung).
2. Die Durchführung der Entsorgung ist mittels Begleitschein (bei Einzelentsorgung) oder Übernahmeschein (bei Sammelentsorgung) zu dokumentieren.
- 3.

Was muss beim Transport beachtet werden?

Der Transport von asbesthaltigen Materialien oder Abfällen darf gewerbsmäßig nur von hierfür zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben oder Unternehmen mit einer Transportgenehmigung durchgeführt werden. Die Transportfahrzeuge müssen mit einem schwarzen „A“ auf weißem Grund gekennzeichnet sein. Davon ausgenommen sind Betriebe, die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes (z.B. Sanierer, Dachdecker) Asbestabfälle transportieren.

Welche Regelungen gelten für Privatpersonen?

Wollen Privatpersonen den Rückbau von Asbest selbst tätigen, müssen diese ebenso wie sachkundige Unternehmen handeln. Dies bedeutet, auch hier ist die Freisetzung von Asbestfasern durch entsprechende Arbeitsverfahren, z.B. den Einsatz von Spezialsaugern, Bindung von Restfasern durch Bindemittel zu vermeiden.

Ein Sachkundenachweis nach TRGS 519 ist nicht erforderlich.

Asbestabfälle aus privaten Haushaltungen, z.B. Blumenkästen müssen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden. Sie müssen staubdicht verpackt übergeben werden.

Achtung Bußgeld/Straftat!

Wer entgegen der Vorschriften des Chemikaliengesetzes, der Gefahrstoffverordnung und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes asbesthaltige Materialien verwendet bzw. nicht ordnungsgemäß entsorgt, handelt ordnungswidrig bzw. begeht eine Straftat.

Es kann sich ebenso um eine Straftat handeln, wenn die Sachkunde, die Zulassung oder die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung fehlen! .

